



EUROPA



Positionspapier

Mai 2026

Verkehr & Umwelt



COM (2025) 982

COM (2025) 983

COM (2025) 984

COM (2025) 986

Vereinfachung der Verwaltung im Bereich des Umweltrechts (Umwelt-Omnibus)

Zusammenfassung

Die Europäische Kommission hat am 10. Dezember 2025 das Omnibus- Paket VIII (Umwelt) vorgelegt. Der Vorschlag betrifft verschiedene Rechtsakte und soll zur Änderung zahlreicher bewährter Umweltvorschriften führen, insbesondere zu vereinfachten Umweltverfahren, zu vereinfachten Industrieemissionsnormen für Industrie und Landwirtschaft, zur Abschaffung einer Datenbank für gefährliche Stoffe in Produkten sowie zur Aussetzung der Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung (EPR) in der Abfallwirtschaft.

Das Wichtigste in Kürze

- Festzuhalten ist zunächst, dass die AK die Vorgehensweise im Rahmen der Omnibus-Pakete grundsätzlich ablehnt. Die unter hohem Zeitdruck durchgeführten Omnibus-Verfahren sind nicht nur juristisch zweifelhaft, sie gewährleisten außerdem keine ausreichende Einbeziehung unterschiedlicher Interessensgruppen, wie Gewerkschaften und Organisationen der Zivilgesellschaft.
- Einzelne der von der Kommission vorgelegten Vorschläge werden von der AK ausdrücklich begrüßt, etwa jener zur Konzentration von Umweltverfahren oder zur ausreichenden Ausstattung von Behörden. Eine Beschleunigung von Verfahren ist insbesondere für den Ausbau der Stromnetzinfrastuktur notwendig, um die Energiewende rasch voranzutreiben.
- Die Mehrheit der vorgeschlagenen Änderungen wird von der AK hingegen sehr kritisch gesehen.
- Gerade im Bereich der Umweltverfahren werden verschiedenste problematische Vorschläge gemacht. So werden etwa sehr kurze Genehmigungsfristen oder Ausnahmen vom Tötungsverbot für geschützte Tier- und Vogelarten vorgeschlagen.
- Als besonders problematisch wertet die AK den Vorschlag, die Pflicht zur Bestellung eines Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung nach mehreren abfallrechtlichen Rechtsakten auszusetzen. Dieser Vorschlag würde die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften verunmöglichen und somit zu einer Lücke führen, die die Funktionsfähigkeit des Systems untergraben würde.
- Genauso kritisch sieht die AK den Vorschlag, die in der Industrieemissionsrichtlinie vorgesehene Verpflichtung von Anlagenbetreibern, ab 2030 Transformationspläne für Anlagen vorlegen zu müssen, abzuschaffen. Dieses Vorhaben würde die Erreichung der Klimaziele bis 2050 zusätzlich erschweren.
- Eine abschließende Beurteilung der vorliegenden Vorschläge ist aus heutiger Sicht nicht möglich, da noch zahlreiche Fragen offen sind und zunächst von der Kommission klargestellt werden müssen.

Die Position der AK

Grundsätzliches zu den Omnibus-Paketen

Mehr als 470 Gewerkschaften und Organisationen der Zivilgesellschaft kritisieren, dass in der EU-Politik die Wünsche der Unternehmen immer mehr in den Mittelpunkt rücken. Aktuell werden zehn Omnibus-Pakete in diversen Bereichen verhandelt, um bestehende Regeln aufzuweichen, weitere wurden angekündigt.

Besorgniserregend sind nicht nur die vorgeschlagenen Änderungen, sondern auch die Vorgehensweise. Die Omnibus-Pakete werden im Schnellverfahren in einem eigens eingerichteten Gremium im Rat der EU (Antici Group Simplification) verhandelt. Die Kommission verzichtet größtenteils auf öffentliche Konsultationen und Folgenabschätzungen, stattdessen werden sogenannte „reality checks“ durchgeführt. Der Jahresbericht 2025 zur Vereinfachungsagenda enthält keine Aufschlüsselung zu den in den „reality checks“ konsultierten Interessengruppen. Es hat sich aber gezeigt, dass Gewerkschaften und Organisationen der Zivilgesellschaft deutlich unterrepräsentiert sind.

Jurist:innen bezweifeln die Rechtmäßigkeit der Omnibus-Verfahren. Die EU-Ombudsstelle hat eine Untersuchung durchgeführt und festgestellt, dass die Kommission gegen ihre eigenen „Better Regulation“ Leitlinien verstößt und das Schnellverfahren beim Omnibus I nicht ausreichend begründet war. Bemängelt wurde unter anderem, dass die fachlich zuständigen Abteilungen in der Kommission den Vorschlag an einem Wochenende mit einer Frist von weniger als 24 Stunden zur Begutachtung erhalten haben.

Zudem werden im Europäischen Parlament Kompromisse der demokratischen Mitte immer schwieriger. Beim Omnibus I hat die EVP gemeinsam mit den rechten Parteien weitgehende Abschwächungen durchgesetzt, ebenso bei der Entwaldungsverordnung.

Inhalte des Umwelt-Omnibus

Die Europäische Kommission hat am 10. Dezember 2025 das Omnibus-Paket VIII (Umwelt) vorgelegt. Zunächst ist festzuhalten, dass wesentliche Umweltrechtsakte, deren Änderung im Vorfeld der Veröffentlichung des Umwelt-Omnibus kolportiert wurde, im Rahmen dieses Pakets nicht bzw. nicht umfassend aufgeschnürt wurden. Konkret handelt es sich dabei

um die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), die Kommunale-Abwasser-Richtlinie (KARL) sowie die Wiederherstellungsverordnung (Renaturierungs-VO). Dies ist aus Sicht der AK sehr positiv, weil diese Rechtsakte unsere Lebensgrundlagen schützen. Die KARL bringt weniger Mikroschadstoffe durch Kläranlagen in die Gewässer, die Renaturierungs-VO soll geschädigte Lebensräume wiederherstellen und die WRRL verfolgt klare Schutzziele für unsere Gewässer.

Allerdings kündigte die Kommission an, weitere Deregulierungsschritte im Umweltbereich setzen zu wollen. Sie plant bereits, die WRRL gezielt zu überarbeiten, um im Rahmen des Aktionsplans REsourceEU die Versorgung mit kritischen Rohstoffen in Europa zu verbessern und die Kreislaufwirtschaft zu fördern. Die Änderungen sollen Projekte zur Gewinnung, Verarbeitung und zum Recycling kritischer Rohstoffe erleichtern. Wasserschutz ist von zentraler Bedeutung für die Gesundheit, Ökosysteme, Klimaresilienz und die Wirtschaft. Eine entsprechende Online-Konsultation dazu fand vom 13. März bis 14. April 2026 statt. Die AK hat dazu ihre Stellungnahme abgegeben. Die WRRL schafft einen verbindlichen europäischen Rahmen für den Gewässerschutz und die nachhaltige Bewirtschaftung der Wasserressourcen. Dadurch wird das öffentliche Gut Wasser nachhaltig auch für zukünftige Generationen gesichert. Die AK erkennt an, dass die EU aufgrund eines extrem volatilen internationalen Umfelds ihre Selbstversorgung mit kritischen Rohstoffen erhöhen muss und auch der Industriestandort Europa zu fördern ist. Dies darf aber nicht zu Lasten von Wasserqualität und Schutz der Umwelt geschehen. Die geplanten Anpassungen könnten dazu führen, dass wirtschaftliche Interessen stärker gewichtet und bestehende Vorgaben der WRRL künftig weniger strikt angewendet werden. Die in der WRRL verankerten Schutzziele sind aber wesentlich für eine qualitätsvolle und leistbare Trinkwasserversorgung sowie zum Schutz der zunehmend kritischen Ressource Wasser. Daher dürfen diese in keiner Weise relativiert oder abgeschwächt werden.

Andere Umweltrechtsakte, etwa die Fauna-Flora-Habitat- oder die Nitrat-Richtlinie, sollen einem „Stress-Test“ unterzogen werden. Hier ist mit wesentlichen Abschwächungen geltender Regelungen zu rechnen, was vor dem Hintergrund steigender Umweltbelastungen äußerst problematisch ist. Denn Mensch und Wirtschaft brauchen eine intakte Natur, die die Basis unserer

Lebensgrundlagen ist. Just am gleichen Tag der Präsentation des Umwelt-Omnibus-Pakets veröffentlichte auch die Europäische Umweltagentur ihren alle fünf Jahre erscheinenden Umweltbericht, der insbesondere im Bereich Biodiversität dramatische Defizite aufzeigt.

Betroffene Rechtsakte

Das nun vorgelegte Paket betrifft verschiedene Rechtsakte und soll zur Änderung zahlreicher bewährter Umweltvorschriften führen, insbesondere zu vereinfachten Umweltverfahren, zu vereinfachten Industrieemissionsnormen für Industrie und Landwirtschaft, zur Abschaffung einer Datenbank für gefährliche Stoffe in Produkten sowie zur Aussetzung der Bevollmächtigten für die EPR in der Abfallwirtschaft.

Hervorgehoben werden muss, dass über zahlreiche Regelungen noch große Unklarheiten bestehen. Teilweise erfordern die geplanten Änderungen weitere Konkretisierungen durch die Kommission, teilweise liegen offensichtlich legislative Fehler vor. Eine abschließende Bewertung der vorgelegten Vorschläge ist zum jetzigen Zeitpunkt daher nicht möglich. Im Folgenden soll dennoch eine Einschätzung wesentlicher Punkte des Pakets erfolgen.

Beschleunigung von Umweltverfahren – COM(2025) 984

- Art 1 legt den Anwendungsbereich der Verordnung fest: Betroffen sind sämtliche Verfahren nach der WRRL, der SUP-Richtlinie (betreffend strategische Umweltprüfungen), der Vogelschutz-Richtlinie, der UVP-Richtlinie (betreffend Umweltverträglichkeitsprüfungen) sowie der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL).
- Es sollen einheitliche Anlaufstellen bzw Behörden eingerichtet werden, die sämtliche unter diese Verordnung fallenden Umweltverfahren durchführen. Dieses Vorhaben ist grundsätzlich zu begrüßen und entspricht bei UVP-Verfahren schon jetzt der österreichischen Rechtslage und Praxis. Es stellt sich allerdings die Frage, wie diese Vorgabe auch betreffend die anderen Umweltverfahren umgesetzt werden soll.
- Gerade strategische Umweltprüfungen werden bislang auf unterschiedlichen Verwaltungsebenen durchgeführt.
- Erfordert das Unionsrecht für ein Projekt mehr als eine Umweltprüfung, sollen diese Verfahren konzentriert werden. Auch dieser Vorschlag ist zu begrüßen und entspricht für UVP-pflichtige Projekte in Österreich bereits der Realität.
- Problematisch ist die Vorgabe allerdings dort, wo eine strategische Umweltprüfung (SUP) für einen Plan oder ein Programm gleichzeitig mit der Prüfung eines konkreten Projekts erfolgen soll. Eine SUP ist nur sinnvoll, wenn sie durchgeführt wird, bevor ein konkretes Projekt feststeht, da sie gerade der Festlegung der bestmöglichen Umsetzungsalternative dienen soll und grundsätzlich ergebnisoffen zu führen ist.
- Sowohl für UVP- als auch für SUP-Verfahren sollen Fristen für bestimmte Verfahrensabschnitte festgelegt werden. So sollen etwa Genehmigungsentscheidungen in UVP-Verfahren nach maximal 90 Tagen ab Vollständigkeit der Einreichunterlagen getroffen werden. Angesichts der Komplexität solcher Verfahren erscheint dies extrem kurz.
- Für die öffentliche Auflage in strategischen Umweltprüfungen wird eine Frist von 30 bis 60 Tagen vorgesehen. Auch dieser Zeitraum scheint zu kurz, will man der Öffentlichkeit ernsthaft die Möglichkeit zur Beteiligung geben. Eine unzureichende Einbindung der Öffentlichkeit könnte die Skepsis gegenüber Projekten, etwa zum Ausbau erneuerbarer Energien, steigern und somit den notwendigen raschen Ausbau bremsen. Positiv ist aber die Klarstellung im Verordnungsvorschlag, dass Beteiligungsrechte nach der Aarhus Konvention nicht eingeschränkt werden sollen.
- Etwaige Verkürzungen von Fristen müssen jedenfalls Hand in Hand mit einer deutlichen Aufstockung von Behördenressourcen gehen, wie dies im Verordnungsvorschlag selbst vorgesehen ist. Diese Verpflichtung der Mitgliedstaaten, für eine ausreichende Ausstattung der Behörden zu sorgen, ist daher ebenfalls zu begrüßen.
- Wie bereits in der RED III sollen Ausnahmen vom Tötungsverbot für geschützte Tier- und Vogelarten festgelegt werden (vgl. Art 8 des Verordnungsvorschlags). Mit der Schaffung von Ausgleichsflächen soll sichergestellt werden, dass keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Population der betreffenden Art auftreten. Dies ist gerade bei Tier- und Vogelarten, deren Population bereits jetzt gefährdet ist, äußerst bedenklich und steht in diametralem Widerspruch zu den Erkenntnissen des aktuellen Umweltberichts der Europäischen Umweltagentur, nach dem die Union bereits jetzt ihre Ziele zum Schutz und Erhalt der biologischen Vielfalt bis 2030 nicht erreichen wird.
- Eine weitere Bestimmung soll einerseits zur weiteren Digitalisierung von Umweltverfahren beitragen und andererseits den Zugang zu Daten aus früheren Verfahren erleichtern, indem digitale Datenbanken für Verfahren geschaffen werden. Dieses Vorhaben

erscheint sehr sinnvoll, kann es doch zur Transparenz und Beschleunigung von Verfahren beitragen.

- Weitere Vorgaben trifft der Anhang der vorgeschlagenen Verordnung für strategische Projekte und Sektoren. So wird etwa normiert, dass solchen Projekten bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen ein überwiegendes öffentliches Interesse attestiert werden kann, was sich bei etwaigen Abwägungsentscheidungen zugunsten dieser Projekte auswirken würde. Allerdings ist bislang völlig offen, welche strategischen Projekte und Sektoren hier gemeint sind.

Abfallwirtschaft - COM(2025) 986 / COM(2025) 982 / COM(2025) 983

- Die geplante Änderung der Berichtspflichten nach Art 8a Abs 1 lit c Abfallrahmenrichtlinie (ARRL), mit der Meldungen auf einmal jährlich beschränkt werden, ist mit bestehenden österreichischen Systemen nicht vereinbar und wird von der AK daher abgelehnt.
- Mit einer weiteren Änderung der ARRL soll die sogenannte SCIP-Datenbank abgeschafft werden, die Informationen über besonders besorgniserregende Stoffe in Erzeugnissen oder in komplexen Gegenständen enthält. Stattdessen sollen andere digitale Lösungen wie etwa der digitale Produktpass kommen. Dies scheint insofern problematisch, als noch keine Alternative zur SCIP-Datenbank implementiert ist. Erst wenn ein kostenloser und niederschwelliger Zugang zu Informationen für Konsument:innen und Behörden sichergestellt ist, kann die Datenbank abgeschafft werden. Darüber hinaus muss gewährleistet werden, dass auch historische Daten verfügbar bleiben.
- Änderungen mehrerer Rechtsakte im Bereich Abfallwirtschaft sehen vor, die Verpflichtung, einen Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung zu bestellen, bis 2035 auszusetzen. Dieses Vorhaben ist abzulehnen. Es muss sichergestellt werden, dass die Verpflichtungen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung eingehalten und damit die Kosten der Sammlung und Verwertung der jeweiligen Abfälle gedeckt werden. Ohne die Bestellung von Bevollmächtigten kann die Einhaltung der Pflichten nicht gewährleistet werden. Bis zur Einführung einer endgültigen Lösung durch den Circular Economy Act entstünde somit eine Lücke, die die Funktionsfähigkeit des Systems untergraben würde.
- In Art 76 Abs 4 der RL 2023/1542 zum Umgang mit Batterien und Altbatterien ist aktuell normiert, dass die Kommission die notwendigen Informationen sammelt, prüft und alle vier Jahre einen Bericht

erstellt und veröffentlicht. Durch die vorliegenden Änderungsvorschläge soll die Kommission weiterhin Daten sammeln und prüfen, aber keine Berichte mehr erstellen und veröffentlichen. Gleiches gilt für die Pflichten nach Art 37 Abs 6 ARRL. Solche Berichte bilden eine wichtige Datengrundlage für Forschungsinstitute, Interessensvertretungen und NGOs. Der Vorschlag dient außerdem nicht der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen. Vor diesem Hintergrund lehnt die AK diese Anpassung ab.

Industrieemissionen - COM(2025) 986

- Betreffend die Änderung von Art 14a Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL) liegt offensichtlich ein redaktioneller Fehler vor, da nach dem vorgeschlagenen Wortlaut die Verpflichtung zur Erstellung eines Umweltmanagementsystems komplett entfallen würde, obwohl danach weitere Spezifizierungen dazu erfolgen.
- Künftig soll es Erleichterungen für Betreiber bzw. Eigentümer mehrerer Anlagen geben, die nur mehr ein einziges Umweltmanagementsystem für alle Anlagen erstellen müssten. Gegen diesen Vorschlag bestehen keine Einwände.
- Das Umweltmanagementsystem soll kein Inventar der in der Anlage verwendeten oder daraus emittierten Chemikalien mehr enthalten müssen (vgl. Vorschlag zu Art 14a Abs 2 lit d IE-RL). Dieser Vorschlag wird als problematisch erachtet, da kein geeignetes Ersatzinstrumentarium zur Erfassung von Chemikalien vorgeschlagen wird. Dies kann beispielsweise für die Trinkwasserversorgung negative Auswirkungen haben. Es muss klar sein, welche Stoffe von der chemischen Industrie eingesetzt werden. Ansonsten werden entsprechende Untersuchungen deutlich erschwert.
- Die bislang vorgesehene Verpflichtung von Anlagenbetreibern, ab 2030 Transformationspläne für Anlagen vorlegen zu müssen (Art 27d IE-RL), wird ersatzlos gestrichen. Diese Änderung ist insbesondere mit Blick auf die zu erreichenden Klimaziele entschieden abzulehnen, da sich Anlagenbetreiber durch diese Pflicht rechtzeitig überlegen müssen, wie sie ihre Anlage künftig nachhaltiger betreiben können. Durch den Entfall dieser Verpflichtung ist nicht mit entsprechenden Planungen zu rechnen.
- Weiters soll nach Anlage V.6 der Industrieemissionsrichtlinie (2010/75/EU) sowie der Richtlinie zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft

[(EU) 2015/2193] die Einhaltung des NO_x-Wertes ausgesetzt werden können, wenn das Oxyfuel-Verfahren angewandt wird, um Hindernisse bei der Dekarbonisierung von Feuerungsanlagen abzubauen. Dieser Vorschlag wird aus folgenden Gründen abgelehnt: Für die sich in Errichtung befindlichen Anlagen müssen einheitliche Wettbewerbsbedingungen und Grenzwerte festgesetzt werden. Die Vorgaben für die Brennstoffe und beim Reinheitsgrad des Sauerstoffs sind hierfür zu ungenau. Der Stand der Technik muss und kann auch bei der Entstickung von Rauchgasen eingehalten werden.

- Weitere Änderungsvorschläge betreffen die Tierhaltung im Anwendungsbereich der Industrieemissions-Richtlinie (Kapitel VIa). Die derzeit geltenden Schwellenwerte sollen nicht generell geändert werden. Das ist grundsätzlich positiv zu beurteilen. Bestehende Schwellenwerte sollten keinesfalls durch den Einfluss von Interessensgruppen hinaufgesetzt werden.
- Vorgeschlagen wird jedoch, dass Bio-Geflügelbetriebe von den Schwellenwerten ausgenommen werden sollen. Das ist fachlich nicht zu rechtfertigen und abzulehnen. Gerade die Bioproduktion sollte Emissionswerte einhalten müssen und nicht von sinnvollen Regelungen ausgenommen werden.
- Die Ausnahme für Zuchtsauenbetriebe bezüglich der Nicht-Anrechnung von Saugferkeln kommt einer Erhöhung der Schwellenwerte für diese Betriebsform gleich. Auch diese Ausnahme sollte gestrichen werden, da sie sachlich nicht gerechtfertigt ist.
- In Art 6 Abs 9 RL 2024/1244 ist festgehalten, dass bestimmte Betriebe Informationen zur Freisetzung von Schadstoffen in Luft, Wasser und Boden sowie Verbrauchsdaten von Wasser und Energie an die zuständige Behörde melden müssen. Die Kommission schlägt nun vor, Viehhaltungs- und Aquakulturanlagen von dieser Verpflichtung auszunehmen, sofern der Mitgliedstaat die notwendigen Informationen anderweitig erheben kann, ohne Einbußen bei der Datenqualität hinnehmen zu müssen. Insbesondere Viehhaltungs- und Aquakulturanlagen weisen einen hohen Wasser- und Ressourcenverbrauch auf. Informationen darüber sind wichtig, um den Status quo darzustellen und zukünftige Effizienz- und Verbesserungsmaßnahmen abzuleiten. Angesichts der voranschreitenden Klimakrise mit immer wärmeren Sommern und langanhaltenden Dürreperioden werden Daten zum Wasserverbrauch immer wichtiger. Nur eine solide Datenbasis ermöglicht es Behörden, entsprechende Wassermanagementpläne mit Maßnahmenkaskaden zu entwickeln.
- Die AK spricht sich weiters gegen eine nochmalige Erweiterung der Ausnahmen für große Stallbauten aus, wie sie derzeit vom Europäischen Parlament und auch von einigen Agrarminister:innen gefordert wird. Argumentiert wird diese Forderung von Seiten der Landwirtschaft mit der Notwendigkeit für Familienbetriebe, diese großen Ställe ohne Genehmigungsverfahren bauen zu dürfen. Fakt ist jedoch, dass die Dimension dieser Stallbauten, die durch den Omnibus vom Genehmigungsverfahren ausgenommen werden könnten, bei weitem über der Durchschnittsgröße in Österreich liegt und daher eher eine weitere Ausnahme im Interesse der sogenannten „industriellen“ Tierhaltung wäre als eine Unterstützung der „bäuerlichen Familienbetriebe in Österreich“.



Kontaktieren Sie uns!

In Wien:

Judith Fitz

judith.fitz@akwien.at

In Brüssel:

Florian Wukovitsch

florian.wukovitsch@akeuropa.eu

Bundesarbeitskammer Österreich

Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien, Österreich
T +43 (0) 1 501 65-0

www.arbeiterkammer.at

AK EUROPA

Ständige Vertretung Österreichs bei der EU
Avenue de Cortenbergh 30
1040 Brüssel, Belgien
T +32 (0) 2 230 62 54

www.akeuropa.eu

Über uns

Die Bundesarbeitskammer (AK) ist die gesetzliche Interessenvertretung von rund 4 Millionen Arbeitnehmer:innen und Konsument:innen in Österreich. Sie vertritt ihre Mitglieder in allen sozial-, bildungs-, wirtschafts- und verbraucherpolitischen Angelegenheiten auf nationaler sowie auch auf der Brüsseler EU-Ebene. Darüber hinaus ist die Bundesarbeitskammer Teil der österreichischen Sozialpartnerschaft. Die AK ist im EU-Transparenzregister unter der Nummer 23869471911-54 registriert.

Die Aufgaben des 1991 eröffneten AK EUROPA Büros in Brüssel sind einerseits die Repräsentation der AK gegenüber europäischen Institutionen und Interessensorganisationen, das Monitoring von EU-Aktivitäten und die Wissensweitergabe von Brüssel nach Österreich, sowie gemeinsam mit den Länderkammern erarbeitete Expertise und Standpunkte der Arbeiterkammer in Brüssel zu lobbyieren.